

Bürgschaft

1. »Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen« heißt es im heutigen deutschen Recht (BGB § 756). In der gesamten Antike, wo an der Verschuldung (↗ Schulden) weitreichende soziale Folgen hängen, etwa die Schuldklaverei (↗ Sklaverei) infolge personaler Pfandhaftung, gab es bereits im alten Orient ein ausgebautes Bürgschaftsrecht, das auch die mögliche Versklavung des Bürgen einschloss. So heißt es in einem Bürgschaftsvertrag aus Ugarit: Wenn der Schuldner in ein anderes Land zieht, wohl um den Folgen der Verschuldung zu entgehen, dann »werden sie 1000 (Scheqel) Silber bezahlen. Und wenn sie diese 1000 (Scheqel Silber) nicht

bezahlen, dann wird man sie nach Ägypten verkaufen« (KTU 3.8; TUAT I, 212). Das griechische und römische Bürgschaftsrecht war ebenso wie das jüdisch-rabbinische breit ausdifferenziert und wurde auf verschiedene privat- und prozessrechtliche Bereiche angewandt.

In den alttestamentlichen Rechtskorpora wird Bürgschaft nicht thematisiert, wohl aber setzen Erwähnungen in Erzählungen und den Sprichwörtern diese Institution voraus. Einmal geht es um Verschuldung. Hier dient Bürgschaft zur Sicherung der Schuld und ist terminologisch (*ʿrb* I) mit dem Pfandrecht verschränkt. Eindringlich warnen die Sprichwörter davor, Bürgschaft zu leisten. Wer bürgt schadet sich selbst (Spr 11,15), handelt unvernünftig (*»herzlos«* 17,18) und sollte sich davon so schnell wie möglich freimachen (6,1ff.). Als soziale Folge wird mehrfach die Pfändung auch noch des letzten Gewandes genannt (20,16; 27,13). Eine mögliche Versklavung ist dabei nicht im Blick (wohl auch nicht 6,2 f.). Die mehrfache Nennung von Fremden als Schuldner meint wohl, dass Verwandte oder Nachbarn, für die Jemand bürgen könnte, bei Ausländern verschuldet waren. Diese Warnungen dürften auch ein Maß von verweigerter Solidarität bedeuten, die mit der Herkunft der Sprüche eher aus Oberschichtskreisen zusammenhängen könnte. Das lassen die anderen Wertungen bei Jesus Sirach erkennen. Danach soll man andere nicht durch Verweigerung einer Bürgschaft im Stich lassen (Sir 29,14). Allerdings wird auch zur Dankbarkeit gegen Bürgen gemahnt (29,15 f.) und vor allem auf eine realistische Einschätzung der eigenen finanziellen Möglichkeiten gedrängt (29,20; 8,13).

Dass es bei der Übernahme von Bürgschaft um ein letztes Entstehen füreinander gehen kann, zeigen vor allem Gen 43,9; 44,32: Josef will gegenüber seinem Vater persönlich für die Rückkehr Benjamins bürgen: »aus meiner Hand sollst du ihn einfordern. Wenn ich ihn dir nicht wiederbringe, dann will ich dir gegenüber alle Tage Schuld tragen«, was offenbar »die lebenslange Arbeitsleistung als Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung« (Ebach 321) meint.

2. Ein solidarisches Füreinandereinstehen wird auch gemeint sein, wenn nach tShevi 39a alle aus Israel füreinander bürgen sollen. Vor allem wird mehrfach Gott als rettender Bürge angerufen: »Bürge für mich« (Jes 38,14; vgl. Ps 119,122). In Hi 17,3 ruft Hiob Gott zum Bürgen gegen sich selbst auf: »Leiste Bürgschaft für mich bei dir! Wer sonst würde sich durch Handschlag für mich verbürgen?« Die Rolle Hiobs zwischen Gott und Gott wird dabei besonders deutlich.

Im Neuen Testament spielt Bürgschaft zweimal eine Rolle: Einmal im Kontext der Geschichte der Gemeinde von Thessalonich (Apg 17,1-9) und im Hebräerbrief. In Thessalonich kommt es nach der Gründung der Gemeinde durch Paulus und Silas zu einem Aufruhr, dem sich die Apostel entziehen können. Allerdings werden Jason, der Gastgeber der Gemeinde, und andere Christen vor die Stadtoberen (Politarchen) gezerrt mit der Anklage, gegen kaiserliche Gesetze (Umsturzversuch, Vereinigungsverbot?) verstoßen zu haben. Es kommt zwar nicht zu einer Verurteilung, Jason und die anderen müssen allerdings Bürgschaft leisten. Die griechische Formulierung *labontes to hikanon* ist Wiedergabe des lateinischen *satis accipere*. Die damit gegebene Bürgschaft in Form von Geld sollte sicherstellen, dass von der christlichen Gemeinde um Jason bzw. von Paulus und Silas kein Aufruhr ausgehen würde. Christologisch motiviert ist die Verwendung in Hebr 7,22: Jesus ist für die Gläubigen der Garant (griech. *engyos*) für die bessere Ordnung (vgl. 8,6). Der Verfasser nimmt die Rechtsvorstellung auf, wonach der Bürge mit seiner Existenz dafür einsteht, dass ein Vertrag oder eine vertragsähnliche Abmachung eingehalten wird (vgl. Sir 29,15). Da Jesus von Gott selbst durch Schwur eingesetzt wurde (7,20), ist seine Existenz Garant der Erfüllung von Gottes Verheißungen.

Abeles, Armin, Der Bürge nach biblischem Recht, MGWJ 30 (1922), 279-294; 31 (1923), 35-53.
 Ebach, Jürgen, Genesis 37-50, HThKAT, Freiburg u. a. 2007.
 Falk, Ze'ev, Zum jüdischen Bürgschaftsrecht, RIDA 10 (1963), 43-53.

- Koschaker, Paul, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht.
Ein Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung, Leipzig
1911, Nachdruck Aalen 1966.
- Meissel, Franz-Stefan, Art. Bürgschaft, DNP II, 1997, 822-
824.
- Partsch, Josef, Griechisches Bürgschaftsrecht, Leipzig / Ber-
lin 1909.

FRANK CRÜSEMANN / MARKUS ÖHLER